

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
33 (1886)**

8 (25.2.1886)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-675006](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-675006)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1886. Donnerstag, 25. Februar. **N^o. 8.**

Gefundene Sachen.

3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Geldstück, 1 Hunde-Halsband, 1 weißes Taschentuch.

Bekanntmachungen.

1) In der am Montag, den 1. März d. J., Nachmittags 4 Uhr, in dem Saale der Markthalle stattfindenden öffentlichen Sitzung der Armenkommission wird Bericht über den Zustand des Armenwesens im Rechnungsjahre 1884/85 erstattet werden.

Oldenburg, aus der Armenkommission, den 22. Febr. 1886.
Befeler.

2) Aus der „Rosenbohm'schen Stiftung“, welche von der im Februar 1873 unverehelicht hieselbst verstorbenen Anna Marie Elisabeth Rosenbohm errichtet ist, sind zwei Pensionen zu vergeben.

Die jährlichen Aufkünfte dieser Stiftung sind bestimmt zur Unterstützung unverheiratheter, unvermögender Töchter von Einwohnern oder gewesenen Einwohnern der Stadt Oldenburg, welche mindestens 40 Jahre alt sind und kein jährliches Einkommen von wenigstens 180 M haben. Die Unterstützung soll für jede Theilnehmerin jährlich 60 M betragen und zwar lebenslänglich.

Nach Inhalt des Testaments der Stifterin sollen die in demselben mit Legaten bedachten Personen, deren Geschwister und deren eheliche Descendenten, wenn sie die erwähnten Eigenschaften haben, zuerst zur Theilnahme berechtigt sein, nach diesen die übrigen Verwandten der Stifterin, auch wenn sie nicht in der Stadt Oldenburg geboren sind, unter ihnen ausnahmsweise auch Wittwen, und erst nach diesen andere zur Theilnahme geeignete Personen.



Zur Theilnahme berechnigte bezw. geeignete Personen haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Nachweisen versehen, bis zum 1. März d. J. bei Strafe des Ausschlusses an den Stadtmagistrat schriftlich einzureichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 2. Februar 1886.
v. Schrenck.

3) Die Stelle eines Armenarztes der Stadt Oldenburg wird zum 1. Mai d. J. vacant.

Diejenigen Herren Aerzte, welche bereit sein würden, diese mit einer jährlichen Vergütung von 800 M verbundene Stelle zu übernehmen, werden ersucht, bis zum 1. März d. J. ihre Bewerbung bei der Armencommission schriftlich einzureichen.

Die Bedingungen, unter denen die Anstellung erfolgt, können an jedem Vormittag zwischen 10 und 1 Uhr auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 5, Bureau des Syndicus, eingesehen werden.

Oldenburg, aus der Armencommission, den 3. Februar 1886.
v. Schrenck.

4) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Molkereibesitzer Rüdewusch an Stelle des verstorbenen Armenvaters Bartholomäus zum Armenvater der Stadt Oldenburg bestellt ist.

Oldenburg, aus der Armencommission, den 3. Februar 1886.
v. Schrenck.

5) Der Magistrat macht bekannt, daß der Schornsteinfeger Albert Otto Wilhelm Kohlhoff zu Osterburg als Schornsteinfegermeister in dem die Stadt Oldenburg und das Amt Oldenburg mit Ausnahme der Gemeinden Rastede und Wiefelstede umfassenden Kehrbezirke zugelassen ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 8. Februar 1886.
v. Schrenck.

6) Die Rechnung der Gesamtgemeinde pro 1884/85 liegt vom 15. bis 28. d. M. in der Registratur des provisorischen Rathhauses zur öffentlichen Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 10. Febr. 1886.
v. Schrenck.

7) Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung der Anleihe der Stadt Oldenburg vom Jahre 1881 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A.

Nr. 20, 28, 49, 67, 102, 167, 174, 177 = 8 Stück
à 2000 M.

Litt. B.

Nr. 59, 72, 123, 130, 132, 154, 170, 173, 177,
188, 197, 209, 211, 255, 259, 270, 284, 300, 324, 379,
383, 386, 426, 461, 483, 496, 499, 500, 581, 583, 604,
697, 698, = 33 Stück à 500 *M.*

Litt. C.

Nr. 51, 75, 87, 118, 134, 165, 171, 191, 197, 227,
250, 254, 270, 298, 306, 317, 330, 362, 375, 409, 448,
468, 482 = 23 Stück à 100 *M.*

Der Betrag der Schuldscheine kann vom 1. Oktober 1886 ab zum Nennwerthe bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden.

Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Coupons — von Nr. 6 an — einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

Aus den vorigen Auslosungen sind folgende Restanten verblieben:

Litt. B. Nr. 715 und 742 à 500 *M.*, Litt. C. Nr. 166 und 224, à 100 *M.*, fällig seit 1. October 1885.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 10. Febr. 1886.
v. Schrenck.

8) Der Schuhmacher und Wächter Friedrich Wilhelm Oltmanns hieselbst ist als Hülfsvollziehungsbeamter des Magistrats bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. Febr. 1886.
v. Schrenck.

Anlage einer Wasserleitung.

Seit Jahren ist vielfach das Projekt einer Wasserleitung für die Stadt Oldenburg ventilirt worden, und sind vor Kurzem zwei Offerten von auswärtigen Unternehmern beim Magistrat eingegangen.

Diese Offerten werden in der nächsten Sitzung des Stadtraths zur Verhandlung gelangen, und erscheint es daher angezeigt, diejenige Offerte, welche nach Ansicht des Magistrats die geeignetste ist, um als Basis eines demnächst abzuschließenden Vertrags zu dienen, und welche in einem von dem betr. Unternehmer hergegebenen Vertragsentwurf bereits eine festere Gestalt gewonnen hat, zur Kenntniß der Mitglieder der städtischen Vertretung zu bringen.

Eine Wasserleitung ist fraglos für unsere Stadt ein entschiedenes Bedürfnis; es wird sich natürlich wesentlich die Frage aufdrängen, d. h. wenn der Stadtrath sich für eine solche Anlage entscheiden sollte, ob die Stadt selbst Bau und Betrieb beansprucht oder ob Beides einem Unternehmer überlassen werden soll und die Stadt sich nur das Recht des jederzeitigen Erwerbs, welcher dann aber mit gewissen Opfern verbunden wäre, vorbehalten will.

Der vorhin gedachte Vertragsentwurf lautet:

§ 1.

Die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg ertheilt dem Wasserwerks-Direktor L. Dissenhoff und dem Ingenieur Fritz Beck die Erlaubnis zur Anlage eines Hochdruckwasserwerks mit Leitungen und sonstigem Zubehör, sowie zur Wasserversorgung der Stadt bezw. der Einwohner derselben.

Die Art und Weise der Wassergewinnung bleibt den Unternehmern überlassen, ebenso die Zuleitung, Aufspeicherung und Vertheilung; es wird jedoch bestimmt, daß auf den Kopf der mit Wasser zu versorgenden Bevölkerung mindestens 50 l in 24 Stunden geliefert werden und daß das Wasser von guter gesunder Qualität sei.

Sollte infolge Vergrößerung des Verbrauchs oder aus anderen Gründen das obengenannte Wasserquantum nicht vorhanden sein, so sind die Unternehmer verpflichtet, die Gewinnung und Zuführung des Wassers entsprechend zu vermehren.

Das Wasser muß unter einem solchen Drucke in der Stadt zur Verfügung stehen, daß die etwa anzulegenden Feuerpfeifen gut zur Feuerlöschung zu verwenden sind.

Die Minimalausdehnung des Versorgungsgebiets in der Stadt wird zwischen der städtischen Behörde und den Unternehmern vereinbart, jedoch bleibt es letzteren überlassen, auch noch andere Stadttheile anzuschließen.

§ 2.

Dasjenige Terrain, welches für die Anlagen des Wasserwerks benutzt werden soll und Eigenthum der Haupt- und Residenzstadt Oldenburg ist, stellt dieselbe den Unternehmern gegen eine mäßige Tage zur Verfügung. Die öffentlichen Plätze, Straßen und Wege, welche zu genanntem Zwecke benutzt werden sollen, werden, soweit es ohne Behinderung des Verkehrs geschehen kann, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Unternehmer sind selbstverständlich zur Wiederherstellung der Straßen,

Plätze und Wege, welche von Rohrleitungen und sonstigen Anlagen durchschnitten werden, verpflichtet, und von dieser Verpflichtung erst nach Verlauf von zwei Jahren, nachdem alle erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt sind, entbunden.

Für die Staatsstraßen wird die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg behülflich sein, die Erlaubniß zur Benutzung für Rohrleitungen zc. zu erwirken.

Sollte die Benutzung seitens der Staatsbehörden an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, so sind solche auch für die Unternehmer bindend und haben dieselben die durch die Bedingungen der Staatsbehörden etwa entstehenden Kosten oder Lasten zu übernehmen. Für etwa zum Zweck des Wasserwerksbaues zu benutzendes Privatterrain verpflichtet sich die Stadt erforderlichen Falles (d. h. wenn die Forderungen der Besitzer das Anderthalbfache des gewöhnlichen Werthes überschreiten) das Enteignungsrecht zu beantragen.

Die hierbei entstehenden Kosten tragen die Unternehmer.

§ 3.

Die im Vorstehenden ertheilte Erlaubniß zur Anlage eines Wasserwerks erlischt, wenn dasselbe binnen fünf Jahren vom Tage der Feststellung des Planes nicht vollendet und im Betriebe ist. Sechs Monate, von denen drei wegen der vorzunehmenden Bohrungen und Untersuchungen auf das Sommerhalbjahr April-October fallen müssen, nach Ertheilung der Erlaubniß haben die Unternehmer einen speciellen Plan der Wasserwerks-Anlage der Stadtverwaltung vorzulegen und es ist letztere berechtigt, im öffentlichen Interesse, wenn sanitäre, feuerpolizeiliche oder sonstige öffentliche Beziehungen betroffen werden, eine entsprechende Aenderung des Planes zu machen. Vom Tage dieser Feststellung des Planes läuft die obengenannte fünfjährige Frist.

Die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg verpflichtet sich, innerhalb dieser fünfjährigen Frist keinem anderen Unternehmer die Erlaubniß zur Anlage eines Wasserwerks für genannte Stadt zu ertheilen.

§ 4.

Die Ausführung der Privatleitungen und derjenigen zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt vom Hauptrohr bis in die Häuser bezw. bis einen Meter über den Privatabsperrhahn hinaus wird seitens der Unternehmer ausgeführt und zwar einschließlich des Hauptabsperrventils, aber ausschließlich des Privat-

ventils bis auf eine Länge von 8 m von der Mitte der Straße gerechnet, unentgeltlich für die Anschlussuchenden, wenn die Anmeldungen zur Wasserentnahme vor dem zeitig in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Beginn der Arbeiten auf desfallige Aufforderung eingehen.

Später sich meldende Abnehmer tragen die Kosten dieser Zuleitungen selbst. Sämmtliche Zuleitungen, mögen dieselben unentgeltlich oder gegen Bezahlung angelegt sein, verbleiben als Zubehör der ganzen Wasserwerks-Anlage Eigenthum der Unternehmer.

Die Hauptleitungen, Badeeinrichtungen, Closets, Gartenleitungen und alle übrigen zur Vertheilung des Wassers in den Häusern und Grundstücken dienenden Anlagen werden durch die Unternehmer ausgeführt und bleibt es denselben überlassen, sich dieserhalb mit den Privaten zu einigen.

§ 5.

Das für Feuerlöschzwecke erforderliche Wasser gewähren die Unternehmer der Stadt unentgeltlich und hat letztere zu bestimmen, welche Zahl Hydranten in das Rohrnetz eingelassen werden soll. Von jedem Hydranten, gleichviel ob derselbe benutzt wird oder nicht, zahlt die Stadt eine jährliche Miethe von 6 *M.* Für öffentliche Gebäude und Wasser zu sonstigen öffentlichen Zwecken wird der Stadt von der Wasserentnahme ein Rabatt von 10% (zehn Procent) gewährt.

§ 6.

Die Wasserabgabe seitens der Unternehmer erfolgt mit den durch diesen Vertrag festgestellten Modifikationen nach den anliegenden Bestimmungen über die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Stadt Remscheid. Es soll jedoch den Unternehmern freistehen, bei kleineren Häusern oder solchen mit geringem Konsum die Verwendung von Wassermessern zu unterlassen und nur das Minimum zu erheben.

Bei notorischer Armuth eines Abnehmers nach amtlichem Atteste soll letzterer Satz auf 15 *M.* pro Jahr festgesetzt werden.

§ 7.

Der Haupt- und Residenzstadt Oldenburg steht jederzeit das Recht zu, das fertige Wasserwerk für ihre Rechnung zu übernehmen und weiter zu betreiben. In diesem Falle hat sie den Unternehmern ein Jahr vorher von ihrem Entschlusse Kenntniß zu geben. Als Kaufpreis erhalten Unternehmer alsdann

das für die Fertigstellung der Werke einschließlich der etwaigen Vergrößerungen nach den Baubelägen erforderlich gewesene Anlagekapital, einschließlich der für die Zweigleitungen und deren Zubehör verausgabten Beträge zurück und außerdem eine Abfindungssumme von 20 Procent von der also ermittelten Gesamtsumme. Der Gesamtbetrag ist zugleich mit der Uebergabe des Wasserwerks auszuführen.

Ebenso steht der Haupt- und Residenzstadt das Recht zu, den Bauplan zu erwerben und das Wasserwerk darnach selbst auszuführen, wenn entweder die im § 3 festgestellte Concessionsfrist abgelaufen ist oder die Unternehmer während derselben mit der Erwerbung einverstanden sind. Der Erwerbspreis soll dann 6% (sechs Procent) der Anschlagssumme betragen. In allen übrigen Fällen bleibt der Bauplan Eigenthum der Unternehmer.

§ 8.

Die Unternehmer haben das Recht, die Concession zum Wasserwerk und zur Wasserversorgung bezw. das Wasserwerk selbst an dritte Personen abzutreten, wenn die Stadtvertretung keinen Widerspruch erhebt.

§ 9.

Um untersuchen zu können, ob es das Interesse der Stadt erheischt, die Anlage zu übernehmen, sind Unternehmer gehalten, einer von der Haupt- und Residenzstadt zu bezeichnenden Kommission, welcher selbstverständlich die Bewahrung des Amtsgeheimnisses obliegt, jederzeit Einblick in den Betrieb und die Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 10.

Sollte bis zum 1. Januar 1888 der im § 3 bemerkte specielle Plan der Wasserwerksanlage nicht vorgelegt sein, ist die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg an diesen Vertrag nicht weiter gebunden.

Sofern zur Ausführung der Anlage nach dem Plane die Genehmigung höherer Behörden erforderlich sein sollte, wird die Stadt zur Erwirkung dieser Genehmigung die nöthigen Anträge stellen, ist jedoch für die Ertheilung solcher Genehmigung selbstredend nicht haftbar.

§ 11.

Beide Theile entsagen für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Concessionsvertrages und die aus demselben entspringenden Rechte und Pflichten sich er-

geben sollten, der Betretung des Rechtsweges und verpflichten sich, alle ihre etwaigen Differenzen durch technische und administrative Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

§ 12.

Die Kosten dieses Vertrages werden von jedem contrahirenden Theile zur Hälfte getragen.

Anlage.

Bestimmungen über die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Stadt Nemscheid.

I. Anmeldung zum Wasserbezuge.

§ 1.

Wer aus der städtischen Wasserleitung behufs Entnahme von Wasser eine Abzweigung zum Privatgebrauche anlegen, beziehungsweise die städtischen Wasserröhren in das Innere eines Hauses oder Grundstücks weiter leiten will, hat seine Absicht im Bureau des städtischen Wasserwerkes unter Benutzung der gedruckten Anmeldeformulare anzuzeigen.

Anmeldungen dieser Art werden in der Regel nur von den Hauseigenthümern angenommen, von Nutznießern oder Miethern aber auch in dem Falle, daß der Eigenthümer seine besondere schriftliche Genehmigung zu der beabsichtigten Anlage ertheilt hat.

Der Anmeldende verpflichtet sich durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformulare zur Bezahlung des nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu berechnenden Betrages für den Wasserkonsum und unterwirft sich zugleich den gegenwärtigen Bestimmungen, sowie denjenigen Veränderungen derselben, welche durch eine etwa erfolgende, den städtischen Behörden jederzeit vorbehalten Revision oder durch sonstige neue Bestimmungen künftig herbeigeführt werden.

II. Ausführung und Beschaffenheit der Zuleitungen und der Privatleitungen.

§ 2.

Die Verwaltung des städtischen Wasserwerkes stellt die Zuleitungsröhren vom Straßenrohre bis etwa 1 m hinter das innere Hauptabsperrventil resp. den Wassermesser durch ihre eignen Werkleute einschließlich aller vorkommenden Arbeiten und Lieferungen auf Kosten der Eigenthümer her. Derjenige Theil

dieser Zuleitungsröhren, welcher zwischen das Straßenrohr und das innere Hauptabsperrventil resp. den Wassermesser fällt, geht von dem Augenblicke an, in welchem Wasser in die Leitung gelassen wird, in das Eigenthum des städtischen Wasserwerkes über welches auch alle Reparaturen dieses Theiles der Privatleitungen auf seine Kosten übernimmt.

Da, wo es gewünscht wird, übernimmt die Verwaltung des städtischen Wasserwerkes auch die Herstellung der Privatleitungen im Innern der Häuser und Grundstücke, doch bleibt es den Eigenthümern überlassen, diese Leitungen auch von qualifizirten Unternehmern ausführen zu lassen.

Bemerkung: Laut Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung sollen die Anschlußleitungen bis zu einer Länge von 10 m, von der Mitte der Straße gerechnet, einschließlich des Hauptventils auf Kosten des städtischen Wasserwerkes bei allen denjenigen Konsumenten angelegt werden, welche gemäß § 1 sich bis zum 1. Juli d. J. angemeldet haben.

Das äußere Hauptabsperrventil darf allein von den Angestellten der Wasserwerks-Verwaltung benutzt werden.

§ 3.

Die von den Privatunternehmern ausgeführten Wasserleitungseinrichtungen im Innern der Gebäude und Grundstücke unterliegen der Kontrolle der Verwaltung des städtischen Wasserwerkes in so weit, als es sich um Anordnungen oder Einrichtungen handelt, durch welche Wasserverluste und Beschädigungen an den Wasserwerksanlagen herbeigeführt werden können. Eine Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und kunstgerechte Ausführung der von Privatunternehmern hergestellten Anlagen übernimmt jedoch die Verwaltung des städtischen Wasserwerkes dadurch nicht.

§ 4.

Obgleich es dem Ermessen der Konsumenten anheimgegeben ist, in welcher Weise sie ihre Privatleitungen im Innern der Häuser und Grundstücke herstellen wollen, so ist denselben doch eindringlich zu empfehlen, bei Anlagen von Bleirohrleitungen, als den bis jetzt am meisten in Gebrauch befindlichen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Wandungen der Röhren gleichmäßig und genügend stark sind, daß das zu den Röhren verwendete Material ein gutes, möglichst gleichartiges sei, und daß die Röhren im Innern mit einer dünnen Schicht Schwefelblei überzogen sind.

Die Wandstärken und Gewichte der Röhren sollten mindestens betragen:

lichter Durchmesser		Gewicht
30 mm Wandstärke	= 6 $\frac{1}{2}$ mm,	pro lfd. m = 9,00 kg
25 "	= 6 "	" = 6,65 "
20 "	= 5 $\frac{1}{2}$ "	" = 4,75 "
15 "	= 5 "	" = 3,60 "
12 $\frac{1}{2}$ "	= 4 $\frac{1}{2}$ "	" = 3,00 "
10 "	= 4 "	" = 2,00 "

In denjenigen Stadttheilen, in welchen der Wasserdruck 6 Atmosphären übersteigt,*) muß ganz besonders auf die solide Ausführung der Leitungen und auf die Verwendung besten Materials gehalten werden.

§ 5.

Nachstehende Vorschriften müssen unbedingt befolgt werden:

- a. Die Privatleitungen müssen stets in allen ihren Theilen den Druck einer Wassersäule von 200 m Höhe aushalten können.
- b. Die Privatleitung muß so eingerichtet sein, daß es möglich ist, dieselbe durch das in § 2 erwähnte innere Hauptabsperrventil beziehungsweise durch besonders anzubringende Entleerungsvorrichtungen zu entleeren.
- c. Absperrventil und Entleerungsvorrichtungen, sowie der Wassermesser müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Da, wo dieselben und insbesondere der Wassermesser in verschlossenen Räumen sich befinden, muß seitens des Konsumenten dafür gesorgt werden, daß der mit der Kontrolle und Aufnahme der Wassermesser beauftragte Beamte ohne Zeitverlust zu denselben gelangen kann.
- d. In der Privatleitung dürfen zum Abzapfen des Wassers nur langsam schließende Niederschraubventilhähne verwendet werden.
- e. Eine direkte Verbindung der Rohrleitung mit Dampfkesseln darf nicht stattfinden.
- f. Beim Ausbruch eines Brandes sind in den Privatleitungen möglichst alle Hähne mit Ausnahme derjenigen, welche zur Speisung von Dampfkesseln dienen, geschlossen zu halten, sofern dieselben nicht zur Bewältigung des Brandes

*) Zu diesen Stadttheilen gehören: Vieringhausen, der untere Theil von Hasten, Wüstberghausen, Bliedinghausen, die Straßen in der Nähe der Bahnhöfe Remscheid und Schüttendelle sowie der Gasfabrik.

selbst benutzt werden. Jeder Konsument ist außerdem verpflichtet, während des Brandes seine Leitung zur Verfügung der Löschmannschaft zu stellen.

- g. Jeder Eigenthümer oder Konsument hat die Pflicht, seine Privatleitung innerhalb des Gebäudes oder Grundstückes vor Beschädigungen jeder Art und namentlich vor Frost zu schützen.
- h. Den mit schriftlicher Legitimation der Wasserwerksverwaltung versehenen Beamten muß der Zutritt zu den Privatleitungen und die Revision derselben jederzeit gestattet werden.

III. Art des Wasserbezuges.

§ 6.

Das Wasser wird ausschließlich nach Wassermessern abgegeben.

Dem Konsumenten ist es untersagt, Wasser an dritte Personen, worunter jedoch Miether und andere Nutznießer der betreffenden Gebäude und Grundstücke nicht zu verstehen sind, sei es unentgeltlich, gegen Gegenleistung oder durch Rohrleitung ohne besondere schriftliche Genehmigung der Wasserwerksverwaltung abzugeben. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung berechtigt die letztere zur sofortigen Sperrung des Wasserzuflusses.

§ 7.

Der Wassermesser darf nur von der Wasserwerksverwaltung aufgestellt, und ebenso dürfen etwaige Reparaturen und Veränderungen an demselben nur durch deren Vermittlung ausgeführt werden.

Die Kosten der Reparaturen trägt die Wasserwerksverwaltung in allen durch den gewöhnlichen Verschleiß der Wassermesser hervorgerufenen Fällen, wohingegen diese Kosten dem Konsumenten zur Last fallen, wenn die Reparatur durch seine oder seiner Hausgenossen Schuld nothwendig geworden ist.

Die Bestimmung der Durchgangswerten der bei den einzelnen Konsumenten zur Verwendung gelangenden Wassermesser liegt allein der Wasserwerksverwaltung ob.

§ 8.

Wird ein Wassermesser schadhast und zeigt einen unverhältnißmäßig geringen oder gar keinen Wasserverbrauch, so ist der Wasserkonsum nach dem Durchschnitt der vorhergehenden oder nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht Um-

stände vorliegen, welche der Wasserwerks-Verwaltung eine anderweite Berechnung als geboten erscheinen lassen.

§ 9.

Jeder Wassermesser muß vor dem Gebrauche geprüft werden, wenn der Konsument es wünscht.

Er gilt als hinreichend genau, wenn die Differenz zwischen dem wirklichen Durchfluß und den Angaben des Wassermessers bei allen Durchlaufquantitäten vom Maximaldurchlauf bis zu $\frac{1}{10}$ desselben herab nicht mehr als $+4\%$ beträgt.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird derselbe auf Antrag des Konsumenten auf der Probirstation des Wasserwerkes geprüft und danach die Angabe des Wassermessers eventuell berichtigt. Das Resultat dieser Prüfung ist für die Wasserwerksverwaltung wie für den Konsumenten maßgebend.

Ergiebt sich bei der Prüfung eine größere Ungenauigkeit, als die oben angegebene, so wird das durch den Wassermesser für das vorhergegangene Vierteljahr und bis zur Prüfung zu viel angezeigte Wasser dem Konsumenten in Abzug gebracht und ebenso auch das zu wenig angegebene nachträglich berechnet.

In diesem Falle trägt das Wasserwerk die Kosten; im anderen Falle, sofern die Prüfung vom Konsumenten beantragt worden ist, der Letztere.

Die Kosten der Abnahme, Prüfung und Wiedereinschaltung des Wassermessers betragen bei Wassermessern bis

20 mm Lichtweite einschließlich . . .	3 M
bei solchen über 20 mm Lichtweite . . .	6 "

IV. Wasserpreis.

§ 10.

Als Minimalbetrag für jeden Anschluß einschließlich der Miethe für einen Wassermesser bis zu incl. 15 mm Durchgangsweite werden monatlich 3 M bezahlt.

Dieser Minimalbetrag steigert sich je nach der Größe des zur Verwendung gelangenden Wassermessers und zwar bei:

20 mm Durchgangsweite auf	3,50 M
25 " " " "	4,00 "
30 " " " "	4,50 "
50 " " " "	5,00 "

Das für diese Minimalsätze zu liefernde Monatsquantum wird auf 6 cbm festgesetzt.

Der durch den Wassermesser angezeigte monatliche Mehrverbrauch wird nach dem Satze von 30 § pro cbm für Wasser zum Hausgebrauche und von 20 § für den Gebrauch zu gewerblichen Zwecken berechnet.

Die Bestimmung, welcher Wasserkonsum der einen oder anderen Kategorie angehört, liegt in zweifelhaften Fällen der Wasserwerksverwaltung allein ob.

So lange ein Wassermesser nicht aufgestellt ist, wird das oben angegebene Minimum gezahlt.

§ 11.

Bei Häusern, in welchen die Bodenfläche aller bewohnten Räume*) zusammengenommen kleiner als 100 qm ist, sowie bei Häusern mit mehr als 100 qm bewohnter Räume, welche von mehr als 2 Arbeiterfamilien bewohnt werden, ist die Wasserwerks-Verwaltung befugt, auf Antrag der betreffenden Konsumenten das monatliche Minimum für 6 cbm auf 2 M zu ermäßigen.

§ 12.

In der Regel soll die Zuleitung nur für ein Haus oder Grundstück benutzt werden, es soll jedoch gestattet sein, mehrere getrennte Häuser oder Grundstücke durch eine Zuleitung und durch einen Wassermesser zu bedienen, wenn sie ein zusammenhängendes Eigenthum eines und desselben Besitzers bilden, oder wenn für jedes Haus und jedes Grundstück das oben festgestellte Minimum gezahlt wird.

§ 13.

Von jeder in der Zu- oder Hausleitung vorgefundenen Undichtigkeit, selbst wenn dieselbe dem Konsumenten keinen Nachtheil bereitet, ist die Wasserwerksverwaltung sofort zu benachrichtigen.

§ 14.

Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Konsument auf die Dauer von einem Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkte der vollzogenen Verbindung der Privatleitung mit dem Straßenrohre, das Wasser für sein Haus oder Grundstück unter den gegenwärtigen ihm mitgetheilten Bedingungen zu

*) Flure, Treppenhäuser u. werden als bewohnte Räume berechnet, dagegen Kniestöcke zur Hälfte und Keller- und Söllerräume gar nicht.

entnehmen. Diejenigen Konsumenten, deren Zuleitungen gemäß § 2 unentgeltlich angelegt sind, müssen sich mindestens auf zwei Jahre zum Wasserbezüge verpflichten.

Wird drei Monate vor Ablauf des ersten beziehungsweise zweiten Jahres von keiner Seite gekündigt, so läuft das Uebereinkommen stillschweigend weiter und kann nur unter Beobachtung einer am ersten Tage eines jeden Kalenderquartals stattzuhabenden dreimonatlichen Kündigung aufgehoben werden.

Soll das Wasser für Bau- oder ähnliche Zwecke benutzt werden, so kann unter Beibehaltung der sonstigen Bedingungen auch für kürzere Zeit als ein Jahr der Wasserbezug stattfinden, jedoch nicht unter 3 Monaten.

§ 15.

Die Rechnungen über den Wasserkonsum werden monatlich aufgestellt und sind dem Kassenboten des Wasserwerkes gegen Aushändigung der Quittung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Rechnung zugeschickt wird, so hat der Konsument die Kosten der Einziehung zu tragen und es steht der Wasserwerks-Verwaltung unbeschadet der gerichtlichen Klage das Recht zu, die Wasserlieferung einzustellen. Erfolgt die Zahlung noch nachträglich, so muß für die Zeit der Absperrung der Leitung doch der Preis für den oben angegebenen Minimalconsum gezahlt werden.

Auf Erfordern der Wasserwerks-Verwaltung kann der Konsument gehalten werden, eine einem vierteljährlichen Minimum gleichkommende Kaution zu hinterlegen, die bei Aufhebung des Abonnements in der Schlußrechnung zum Ausgleich gebracht wird.

§ 16.

Der Konsument hat die Bezahlung aller ihm präsentirten Rechnungen, wozu auch die über etwa angelegte Zuleitungen gehören, auch dann innerhalb der von der Wasserwerks-Verwaltung festgesetzten Fristen zu leisten, wenn er glaubt, durch die Rechnungs-Aufstellung benachtheiligt zu sein. Es steht ihm indessen frei, innerhalb 14 Tagen nach Einreichung der Rechnung Einspruch gegen die Richtigkeit derselben zu erheben und er erhält für den Fall, daß sein Einspruch begründet ist, das etwa zuviel Bezahlte zurückvergütet.

§ 17.

Wenn der Konsument sein Haus oder Grundstück während der Dauer des in § 14 bezeichneten Uebereinkommens ohne

Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigung veräußert, oder wenn ein sonstiger Besitzwechsel stattfindet, so hat der Konsument den neuen Eigenthümer zur Erfüllung aller ihm dem Wasserwerk gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten in rechtskräftiger Form zu verpflichten und bleibt der Verwaltung für allen dem Wasserwerke aus Nichtbefolgung dieser Bestimmung etwa erwachsenden Schaden verantwortlich.

V. Sonstige Bestimmungen.

§ 18.

Im Falle mehrere Grundstücke oder Häuser durch eine Zuleitung und einen Wassermesser, resp. mittelst eines Hauptventils gespeist werden (§ 12), ist die Wasserwerks-Verwaltung berechtigt, das gemeinschaftliche Rohr zu schließen, wenn die Handlungen eines Betheiligten hierzu nach diesen Bestimmungen Veranlassung geben.

§ 19.

Dem Konsumenten steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu wegen Unterbrechung der Wasserlieferung, oder weil er das Wasser nicht in genügender Menge und Beschaffenheit, oder auf die gewünschte Höhe zu erhalten glaubt. Nur wenn die Wasserleitung durch Schuld des Wasserwerks länger als 10 Tage unterbrochen bleibt, kann eine verhältnißmäßige Ermäßigung des Wasserpreises gewährt werden.

§ 20.

Konsumenten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden von der Wasserwerks-Verwaltung zur Erfüllung derselben, beziehungsweise zur Abstellung der Uebelstände mit dreitägiger Frist aufgefordert werden. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist die Verwaltung berechtigt, den Wasserzufluß abzusperren. Eine Absperrung kann auch sofort erfolgen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Von solchen Konsumenten, welche diese Bestimmungen wiederholt übertreten, kann von der Wasserwerks-Verwaltung die Gestellung einer Kaution bis zu 30 *M* verlangt werden. Dieselbe verfällt bei nochmaliger Uebertretung zu Gunsten der Wasserwerkskasse.

§ 21.

In allen Fällen, in welchen zwischen der Wasserwerks-Verwaltung und den Konsumenten über die Auslegung dieser

Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, entscheidet die Stadtverordneten-Versammlung mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 22.

Vorstehende Bedingungen treten mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.



Mit der heutigen Nummer erscheint das Inhalts-Verzeichniß für 1885 und früher.